

Wochenmarkt-Satzung der Stadt Bad Säckingen vom 21. August 1978, geändert durch Artikel 12 der Währungsumstellungs- und Anpassungssatzung vom 19. November 2001

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975, GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Stadt Bad Säckingen über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 7. Juni 1978 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 21. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Säckingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von dem Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- bestimmten Fläche zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt. Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von dem Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Bad Säckingen über öffentliche Bekanntmachungen vom 27. Januar 1977 öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Säckingen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO (vom 1. Januar 1978, BGBl. I S. 97) festgelegten Gegenständen nur die folgenden Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 1. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
 2. kunstgewerbliche Artikel,
 3. nicht gewerbsmäßig von Privatpersonen selbst erzeugte alkoholische Getränke,
 4. Speisepilze, jedoch nur, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im voraus beim Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- schriftlich anzumelden.
- (3) Schausteller sowie Veranstalter sonstiger Lustbarkeiten und Ausspielungen aller Art sind nicht zugelassen.

§ 4 Zutritt

- (1) Das Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht oder wenn gegen die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der Standplatz wird auf Antrag durch das Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.

- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen, die Einzelerlaubnis -spätestens am Tage vor dem Markttermin- schriftlich oder mündlich.

- (4) Soweit für einen Standplatz eine Erlaubnis nicht erteilt wurde oder soweit Plätze vom Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt wurden oder wenn Standplätze vor Ablauf der Marktzeit geräumt wurden, können ausnahmsweise Tageserlaubnisse vom Marktaufseher an Ort und Stelle erteilt werden. Wegen einer erneuten Vergabe entsteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Lieferfahrzeuge der Marktbenutzer dürfen dort nur so lange verbleiben, als dies zu einem raschen Auf- und Abladen notwendig ist. Die Marktaufsicht kann gestatten, daß Lieferfahrzeuge hinter dem Stand geparkt werden, wenn dies den Markt Ablauf nicht behindert und der Platz ausreicht.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht niedriger als 0,5 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Ihre lichte Höhe ab Straßenoberfläche muß mindestens 2,10 m betragen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht an anderen Einrichtungen oder fremden Sachen befestigt werden. Die Aufstellfläche darf nicht beschädigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Andere als die in Abs. 6 genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers selbst zulässig, wenn sie in Art und Ausführung den Marktcharakter wahren.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Auf Aufforderung werden Verkaufsstände von der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen des Bürgermeisteramtes Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Lautsprecher- oder Megaphonwerbung sowie Musikdarbietungen sind nicht gestattet.
- (5) Dem Marktaufseher der Stadt, den Angehörigen des Wirtschaftskontrolldienstes sowie anderen zuständigen Beamten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem beauftragten Gemeindevollzugsbeamten der Stadt Bad Säckingen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarkts

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauberzuhalten, Marktabfälle und Kehricht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
 2. ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten sowie verdorbene Ware laufend auszusondern,
 3. Verpackungsmaterial bereitzuhalten,
 4. die Standfläche, die angrenzende Gangfläche und nicht belegte unmittelbar angrenzende Standflächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Marktaufsicht kann die Standflächen auf Kosten des Benutzers reinigen lassen.

§ 11 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden in der Regel von der Marktaufsicht gegen Quittung eingezogen. Diese ist der Aufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Nicht erhobene Gebühren sind bis spätestens 1 Stunde vor Marktende unaufgefordert an die Marktaufsicht zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarkt-Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 8,
 4. den Auf- und Abbau nach § 6,
 5. das Abstellen von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 2,
 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 3 - 6,
 7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 7,
 3. das Freihalten der Gänge und Durchfahrten nach § 7 Abs. 8,
 9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 2,
 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1,
 11. das Verteilen von Werbematerial nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2,
 12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 3 und Ziff. 4,
 13. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Ziff. 5,
 14. die Lautsprecher- oder Megaphonwerbung sowie Musikdarbietung nach § 8 Abs. 4,
 15. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 5,
 16. die Verunreinigung und das Einbringen von Abfällen nach § 10 Abs. 1,
 17. die Sauberhaltung der Standplätze und die Aufbewahrung von Marktabfällen und Kehricht nach § 10 Abs. 2 Ziff. 1,
 18. die Reinigung der Standflächen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 4
- verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen über Wochenmärkte der „Marktordnung zur Regelung der öffentlichen Märkte in der Stadt Bad Säckingen (Polizeiordnung)“ vom 4. November 1969, insbesondere § 2 Abs. 1a, § 3 Abs. 1 und § 4 außer Kraft.

Bad Säckingen, 21. August 1978

Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen

gez.: Dr. Nufer

Bürgermeister

Öffnungszeiten des Wochenmarktes:

Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils mittwochs und samstags zwischen 7:00 und 12:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeweils samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr statt.